

Förderkonzeption

Modellprojekt

Sozialbüros



Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen
Referat II A 5

40190 Düsseldorf

Tel. 0211 / 837 - 3472 o. 3242 o. 3716

Fax 0211 / 837 - 3700

Ausgangslage

Die Entwicklung der Sozialhilfe ist in den letzten Jahren vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und Kosten zu einem dauerhaften öffentlichen und sozialpolitischen Thema geworden. Allein in Nordrhein-Westfalen ist die Zahl derer, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen mußten, in den letzten 23 Jahren (1970 - 1993) um fast das Dreifache angestiegen. Während 1970 noch rund 500.000 Personen Sozialhilfe bezogen, waren es 1993 über 1,3 Millionen Personen. Betrachtet man nur die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, ergibt sich für den Zeitraum von 1970 bis 1993 sogar eine Vervierfachung der Empfängerzahlen und zwar von ehemals rund 250.000 auf 1,06 Millionen Personen. Für das Bundesgebiet ergeben sich ähnliche Entwicklungen.

Im gleichen Zeitraum hat sich jedoch auch ein Wandel der Ursachen für die Sozialhilfebedürftigkeit ergeben. Während vor Jahrzehnten hauptsächlich ältere Frauen mit unzureichenden Rentenansprüchen von Armut betroffen waren, ist heute die Massenarbeitslosigkeit mit weitem Abstand die Hauptursache für die Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt. In NRW standen 1993 32% (bundesweit 35%) aller Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt wegen Arbeitslosigkeit im Leistungsbezug.

Die Sozialhilfe hat sich entgegen der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers faktisch zu einer eigenständigen Grundversorgung entwickelt. Das Bundessozialhilfegesetz ist jedoch, ehemals als Einzelfallhilfe konzipiert, zur Bewältigung strukturell verursachter Armut, die letztendlich auf dem unzureichenden vorrangigen sozialen Sicherungssystem beruht, nicht geeignet.

Diese Entwicklung legt eine gründliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit der im Bundessozialhilfegesetz vorhandenen Instrumente zur Überwindung bzw. Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit nahe. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung angestrebten Einschnitte in die der Sozialhilfe vorgelagerten sozialen Sicherungssystemen ist eine weitere Verschie-

bung ganzer Personengruppen insbesondere aus dem Arbeitsförderungsgesetz in das Bundessozialhilfegesetz zu befürchten.

Das Modellprojekt trägt dem insoweit Rechnung, als neue Formen individueller Sozialhilfeberatung zur Überwindung und Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit erprobt werden sollen. Hierfür fördert die Landesregierung für die Dauer von drei Jahren Sozialbüros an fünf Standorten in Nordrhein-Westfalen.

Zielsetzung und Untersuchungsgegenstand

Zielsetzung des Modellprojektes ist die Erprobung und Untersuchung neuer Formen individueller Beratungsarbeit, um Personen mit sozialen und wirtschaftlichen Problemen durch Kontaktaufnahme, Beratung, persönliche Hilfe und Unterstützung bei der Überwindung ihrer Notlagen zu helfen. Dabei ist ein besonders wichtiger Aspekt, wie diese Ansätze unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen realisiert und Haushaltsmittel möglichst effizient eingesetzt werden können. Die Ergebnisse des Modellprojektes sollen bei der zukünftigen Neuordnung der staatlichen Förderung von Beratung verwertet werden.

Das Modellprojekt konzentriert sich auf die Beratung von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen des BSHG bereits erhalten oder bei denen aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation Sozialhilfebedürftigkeit droht. In diesem Zusammenhang sind auch die Probleme Überschuldeter besonders zu berücksichtigen. Zugleich gewährleistet die konzeptionelle Ausrichtung auf den Personenkreis, der für Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage kommt, auch die Verknüpfung mit der aktuellen Diskussion um Armut und Arbeitslosigkeit. Denn oberstes Ziel der Beratung ist Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne von § 1 Abs. 2 BSHG zur Vermeidung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit. Dies kann aber nur geschehen, wenn bestehende Beratungsdefizite in der Sozialhilfeberatung erkannt, überwunden und neue, effektivere Formen der Beratung gefunden werden.

Um möglichst vielfältige Erfahrungen und Vergleichsmöglichkeiten über unterschiedliche Ansätze von Sozialhilfeberatung zu gewinnen, werden bei der konkreten Einrichtung der Sozialbüros unterschiedliche Modelle angestrebt. Dies bedeutet, daß sowohl bei der Trägerschaft, der internen Organisation und der personellen Besetzung, vor allem aber bei der konzeptionellen Ausrichtung der Sozialbüros ausdrücklich Alternativen realisiert werden sollen.

Über die individuelle Beratung in Bezug auf Rechte, Leistungsansprüche und Pflichten einschließlich der Unterstützung zur Durchsetzung von Ansprüchen hinaus sollen im Rahmen der Erprobung neuer Formen der Sozialhilfeberatung durch die Projektgestaltung der einzelnen Sozialbüros unterschiedliche Schwerpunkte innerhalb der folgenden generellen Fragestellungen gesetzt werden:

- Welche Rolle zur Vermeidung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit kann Beratung in Abgrenzung zu Aufklärung, Information und Auskunft übernehmen? Kann durch präventive Maßnahmen Sozialhilfebedürftigkeit vermieden werden?
- Wie kann durch Beratung Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern die Bewältigung des Alltags erleichtert werden (Leben und Wirtschaften mit wenig Geld, Schuldenvermeidung, psychosoziale Hilfen, etc.)?
- Welche Beratungsansätze (Beratung als umfassende persönliche Hilfe, als aufsuchende, präventive Beratung im jeweiligen Sozialraum und/oder als zielgruppenorientiertes Angebot) versprechen dabei am ehesten Erfolg?
- Wie können die einzelnen Beratungsansätze durch den Einsatz von Controlling, Supervision und EDV vor Ort effektiviert werden?
- Welche Rolle spielt eine Vernetzung der Sozialhilfeberatung mit anderen vorhandenen Beratungsstellen auf lokaler und regionaler Ebene?
- Welche Stellenwert haben unterschiedliche Beratungsangebote für die örtliche Sozialplanung?

- Reichen die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen (BSHG, SGB, Rechtsberatungsgesetz, Datenschutzgesetze) für eine effektive Beratung in der Sozialhilfe aus oder müssen sie verändert werden? Welche Veränderungen sind ggf. erforderlich?

Um im Rahmen dieser Fragestellung zwischen alternativen Modellen auswählen zu können, richtet sich die Förderkonzeption für das Modellprojekt an das gesamte Spektrum der „Anbieter“ von Sozialhilfeberatung. Dabei werden die Träger der Sozialhilfe, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie Sozialhilfeinitiativen angesprochen. Die Auswahl der fünf zu fördernden Sozialbüros erfolgt nach konzeptionellen, regionalen und strukturpolitischen Gesichtspunkten.

Mindestanforderungen

Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Der Haushaltsentwurf 1996 sieht in Kapitel 07 020, Titelgruppe 70 Mittel für die Förderung des Modellprojektes „Sozialbüros“ vor. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der vorgelegten Konzeptionen der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht

- a) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialhilfeberatung haben und
- b) örtliche Träger der Sozialhilfe.

Die Zuwendungsempfänger müssen folgenden Anforderungen genügen:

♦ Zu fördernde Stellen

Zur Umsetzung des Modellprojektes sollen Träger und Organisationen gefördert werden, die bereits existieren, seit geraumer Zeit in der Beratungsarbeit tätig sind, einschlägige Erfahrungen besitzen und über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen, das für das Modellprojekt eingesetzt werden kann. Für das Modellprojekt sollen somit keine neuen Einrichtungen geschaffen werden, da das Projekt eine vergleichsweise kurze Laufzeit hat und die Landesregierung keine Möglichkeit der Anschlußfinanzierung sieht.

♦ Qualifikation des Personals

Gefordert sind fundierte Kenntnisse bei der Beratung von Sozialhilfeempfängerinnen/Sozialhilfeempfängern einschließlich umfangreicher Kenntnisse des Sozialhilferechts und angrenzender Rechtsgebiete. Diese Kenntnisse können auch durch praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

Zur Durchführung des Modellprojektes soll je Sozialbüro höchstens folgendes Personal gefördert werden:

- 1 Fachkraft als Leiterin/Leiter und Beraterin/Berater (entsprechend Vergütungsgruppe III BAT Land)
- 1 Fachkraft als Beraterin/Berater (entsprechend Vergütungsgruppe IV b BAT Land)
- 1 Verwaltungs- bzw. Schreibkraft (entsprechend Vergütungsgruppe VII BAT Land)

Durch diesen Personalansatz soll ein reibungsloser Aufbau und Betriebsablauf gewährleistet werden, einschließlich der zusätzlich anfallenden Arbeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Untersuchung des Modellprojektes. In Abhängigkeit von der Struktur und des Einzugsbereichs des einzelnen Sozialbüros kann im Ausnahmefall auch eine kleinere oder größere Personalausstattung zugelassen werden. Da Haushaltsmittel nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist zunächst von der Regelförderung für die obige Personalausstattung auszugehen.

♦ Vernetzung

Die Bewerber haben den Nachweis über ihre (trägerübergreifende) Vernetzung auf lokaler und/oder regionaler Ebene mit anderen vorhandenen Beratungsstellen und über ihre Einbindung in die Fachdiskussion auf überregionaler Ebene zu erbringen.

♦ Weitere Anforderungen

- a) Erstellung einer eigenen Konzeption im Rahmen der vorgegebenen Fragestellungen.
- b) Formulierung konkreter verbindlicher Schritte und Ziele (Teilschritte und Teilziele), die im Modellprojekt innerhalb einer bestimmten Zeit umgesetzt werden sollen.
- c) Innovationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Engagement.
- d) Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am Erfahrungsaustausch und Bereitschaft zur Umsetzung von ggf. modifizierten Zielvorgaben im Projektverlauf.
- e) Mitarbeit bei der wissenschaftlichen Begleitung.
- f) Bereitstellung adäquater Räumlichkeiten.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt die Förderhöhe für die gesamte Projektlaufzeit auf der Grundlage eines Förderanteils

- bei öffentlichen Trägern von 80 v.H. und
- bei anderen Trägern von 90 v.H.

der fiktiven Bruttovergütung (einschließlich Arbeitgeberanteile zur tarifvertraglichen und gesetzlichen Sozialversicherung) für das jeweils bewilligte Personal und der notwendigen sächlichen Ausgaben fest (s. Anlage 1 b). Bei nicht ganzjähriger und Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Festbeträge entsprechend.

Der Träger muß nachweisen bzw. schlüssig darlegen, daß die restliche Finanzierung des Modellprojektes anderweitig gesi-

chert ist und keine Finanzierungslücken entstehen. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

Projektlaufzeit

Als Dauer des Modellprojektes ist die Zeit vom 01.07.1996 bis 30.06.1999 vorgesehen.

Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf auf dem beiliegenden Antragsvordruck einschließlich der notwendigen Anlagen bis spätestens 29. März 1996 (Eingangsstempel) zu stellen. Nach der Auswahl der fünf Standorte werden die Mittel vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt und ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/G). Über die Verwendung der Fördermittel ist ein Nachweis gemäß dem Grundmuster der VV zu § 44 LHO zu führen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO.

An das

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen**

40190 Düsseldorf

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für ein Sozialbüro im Rahmen des Modellprojektes

Bezug: Förderkonzeption des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Januar 1996 (Az.: II A 5 - 5000.012)

1. Antragsteller		
Name/Bezeichnung:		
Vertretungsberechtigter:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:		
	Name	
	Tel. (Durchwahl):	
	Telefax-Nr.:	
Bankverbindung:	Konto-Nr.	BLZ

	Bezeichnung des Kreditinstitutes:	
	Kontoinhaber/Zahlungsempfänger:	
	AZ/GeschZ:	

2. Maßnahmebezeichnung	Förderung zur Errichtung und zum Betrieb eines Sozialbüros in _____ (Ort, Straße) entsprechend der Förderkonzeption des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.01.1996 (Az.: II A 5 - 5000.012)
Durchführungszeitraum:	vom _____ bis _____

3. Beantragte Zuwendung

Zu der v.g. Maßnahme wird eine Zuwendung (Zuschuß/Zuweisung) in Höhe von _____ DM

(in Worten: _____ Deutsche Mark)
beantragt.

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
4.1 Gesamtkosten				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung ohne die beantragte Zuwendung				
4.5 Sonstige Mittel				
4.6 Beantragte Landeszuwendung				
davon Personalkosten				
davon Sachausgabenpauschale				

5. Darstellung der Konzeption für das Sozialbüro

Bitte detailliert als Anlage beifügen.

(Konzeption einschließlich Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Beratungsaktivitäten, der durchgeführten und geplanten Beratungsprojekte desselben Aufgabenbereiches, der Vernetzung mit anderen Beratungsstellen, der Einbindung in die Fachdiskussion auf überregionaler Ebene)

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 6.1 mit dem Modellprojekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2 er zum Vorsteuerabzug
 - berechtigt
 - nicht berechtigt istund dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat, soweit sie der Antragstellung zugrundegelegt sind,
- 6.3 für den Fall der Förderung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- 6.4 für die hier beantragte Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden,
- 6.5 die Angaben einschließlich Antragsunterlagen vollständig und richtig sind,
- 6.6 er zur Auskunftserteilung gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der wissenschaftlichen Begleitung bereit ist und deren Vorgaben entsprechen wird,
- 6.7 er sich aktiv am Erfahrungsaustausch beteiligen wird und zur Umsetzung von ggf. modifizierten Zielvorgaben im Projektverlauf bereit ist.

7. Anlagen

- 7.1 Konzeption
- 7.2 Vollständige Ausgabenübersicht (Personal- und Sachausgaben, Raummieten, etc.)
- 7.3 Personalbogen über das einzusetzende Personal laut Anlage 1 a.
- 7.4 Bei Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege: Stellungnahme dieses Spitzenverbandes

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1 a

Personalübersicht

(Auszufüllen für das Personal, das im Bewilligungszeitraum mit einem Landeszuschuß gefördert werden soll.)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Id. Nr.	Name, Vorname	a) Berufsausbildung b) beschäftigt als	Berufserfahrung von ... bis ... bzw. sonstige Qualifikation ¹⁾ 2)	Verg.Gr. oder Entgelt lt. Arbeits- vertrag	a) beschäftigt von ... bis ... b) kein Verg.- Anspruch von ... bis ...	voll- zeitlich	teil- zeitlich	davon: Std./Woche ausschließlich für Sozialbüro	Landeszuschuß

1) Bitte genaue Bezeichnung verwenden (z.B. Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge) sowie Qualifikationsnachweis beifügen.
2) Z.B. langjährige Tätigkeit als Berater, jeweils mit Nachweisen.

Anlage 1 b

Differenzierte Jahresförderungsbeträge nach Altersgruppen und nach fiktiven Vergütungsmerkmalen (gilt für die gesamte Dauer des Projektes) ^{1) 2)}

Fiktive Eingruppierung (Vergütungsgruppe BAT/Land)	Bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres: 25. Lebensaltersstufe ledig	Vom 30. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres: 35. Lebensaltersstufe ledig	Ab dem 40. Lebensjahr: 45. bzw. 43. Lebensaltersstufe ledig	Sachausgabenpauschale	
				ohne EDV	mit EDV ³⁾
III BAT (90%) (80%)	70.800,- DM	83.040,- DM	95.040,- DM	10.800,- DM	11.700,- DM
	63.000,- DM	73.800,- DM	84.480,- DM	9.600,- DM	10.400,- DM
IV b BAT (90%) (80%)	61.080,- DM	69.840,- DM	77.160,- DM	8.100,- DM	9.000,- DM
	54.240,- DM	62.040,- DM	68.520,- DM	7.200,- DM	8.000,- DM
VII BAT (90%) (80%)	48.480,- DM	53.280,- DM	56.400,- DM	5.400,- DM	6.300,- DM
	43.080,- DM	47.400,- DM	50.160,- DM	4.800,- DM	5.600,- DM

¹⁾ Jeweils abgerundete Beträge (durch 120 teilbar). Grundlage der Höhe der Zuwendung ist das Alter am 1. Februar 1996.

²⁾ Die Jahresförderungsbeträge werden erhöht

bei III, IV b BAT für Verheiratete um 2.938,- DM, für jedes Kind um 2.552,- DM.

bei VII BAT für Verheiratete um 2.799,- DM, für jedes Kind um 2.552,- DM.

Grundlage für die Eingruppierung, den Familienstand und die Kinderzahl ist der Stand am 1. Februar 1996.

³⁾ Der Antragsteller hat den Bedarf für eine EDV-Ausstattung in Bezug auf das Modellprojekt konzeptionell zu begründen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW entscheidet, ob eine EDV-Ausstattung für die Zielsetzung eines Sozialbüros sachgerecht ist. Bei Bedarf wird für die Erstausrüstung mit EDV je bewilligter Personalstelle, die eine EDV-Ausstattung erhält, zusätzlich eine einmalige Pauschale in Höhe von 6.000,- DM gewährt.